

Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

Ein Antrag auf Verlustersatz wurde im Rahmen der Tranche 1 bereits eingebracht und zur weiteren Bearbeitung an die COFAG übermittelt.

Daten des Antragstellers

Name	Faonline Test	Finanzamt	Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf	Steuernummer	08 888/8888
Anschrift	Hintere Zollamtsstraße 4/1/5	Bereich	BV	UID:	ATU99999999
Ort	1030 Wien	Team	02		

Wichtiger Hinweis: Für den Fall, dass Ihnen auch ein Lockdown-Umsatzersatz zusteht und Sie diesen auch beanspruchen wollen, müssen Sie einen Antrag auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes zeitlich vor diesem Antrag stellen.

Wichtiger Hinweis: Ein einmaliger Umstieg vom Fixkostenzuschuss 800.000 auf den Verlustersatz ist entsprechend der Richtlinien möglich.

Hier finden Sie die [Richtlinien](#), [FAQ](#) und [Förderbedingungen](#) zum Verlustersatz.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag aus Sicherheitsgründen innerhalb von 30 Minuten ausgefüllt und gesendet werden muss. Bereiten Sie daher die notwendigen Daten bereits vor Start des Ausfüllvorganges vor oder speichern Sie die eingegebenen Daten, falls Sie zwischendurch etwas abklären müssen.

Betrachtungszeitraum Verlustersatz

Geben Sie die gewünschten Betrachtungszeiträume an (maximal zehn Betrachtungszeiträume, die alle zeitlich zusammenhängen). Eine zeitliche Lücke ist nur zulässig, wenn der Betrachtungszeitraum November 2020 und/oder Dezember 2020 ausgeklammert wird, weil im Betrachtungszeitraum November 2020 und/oder Dezember 2020 ein Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch genommen wird:

Hinweise: Unzulässig sind Anträge für den Betrachtungszeitraum November 2020 sowie Dezember 2020, wenn der Antragsteller für den gesamten November 2020 bzw. Dezember 2020 durchgehend den Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt.

Zulässig sind Anträge für die Betrachtungszeiträume November 2020 und Dezember 2020, wenn der Antragsteller den Lockdown-Umsatzersatz in diesen Betrachtungszeiträumen nur teilweise (d.h. im November erst ab 17.11.2020 oder im Dezember bis 6.12.2020 oder bis 23.12.2020) in Anspruch nimmt. Dann wird der Verlustersatz für die betroffenen Betrachtungszeiträume aber anteilmäßig verringert. Sofern in diesen Fällen der November 2020 oder der Dezember 2020 bei Auswahl der Betrachtungszeiträume unten ausgeklammert wird, gilt dies als zulässige Lücke im obigen Sinn.

- 16. September 2020 bis 30. September 2020
- Oktober 2020
- November 2020
- Dezember 2020
- Jänner 2021
- Februar 2021
- März 2021
- April 2021
- Mai 2021
- Juni 2021

Allgemeine Daten

IBAN des begünstigten Unternehmens

AT99 9999 9999 9999 9999 *

Kontoinhaber (begünstigtes Unternehmen)

E-Mail-Adresse für Rückfragen und Informationen

Telefonnummer für Rückfragen

Es hat im Betrachtungszeitraum eine Umgründung stattgefunden und daher ist auf die vergleichbare wirtschaftliche Einheit vor der Umgründung abzustellen

Steuernummer(n) der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit(en)
Hinweis: Hat eine Umgründung stattgefunden ist das Feld anzuklicken, egal ob die Umgründung mit Unternehmen mit anderer Steuernummer stattgefunden hat. Ist das der Fall, ist zusätzlich die andere Steuernummer dieses Unternehmens anzugeben. Bei mehreren Steuernummern sind diese mit ; (Strichpunkt) getrennt einzutragen.

zb.: 091234567;087654321

100 Zeichen frei

Das Unternehmen ist Teil eines Konzerns, und weitere Unternehmen dieses Konzerns beantragen einen Verlustersatz

Steuernummer(n) der weiteren Konzernunternehmen, die einen Verlustersatz beantragen
Hinweis: Bei mehreren Steuernummern sind diese mit ; (Strichpunkt) getrennt einzutragen.

zb.: 091234567;087654321

200 Zeichen frei

Der Antrag wird ausschließlich für den Anteil an folgenden Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder an folgenden atypisch stillen Gesellschaften eingebracht

Der Antrag bezieht sich sowohl auf das begünstigte Unternehmen, für welche Einkünfte nach §§ 21, 22 und 23 EStG vorliegen, als auch auf folgende Anteile an Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder auf folgende atypisch stille Gesellschaften

Steuernummer(n) der Gesellschaft(en) nach bürgerlichem Recht oder atypisch stillen Gesellschaft(en)
Hinweis: Bei mehreren Steuernummern sind diese mit ; (Strichpunkt) getrennt einzutragen.

zb.: 091234567;087654321

200 Zeichen frei

Der eingetragene Wert im Feld "Umsatz für den Vergleichszeitraum" entspricht einer Planungsrechnung für den jeweiligen Betrachtungszeitraum 2020/2021, da es sich beim Unternehmen um eine Neugründung handelt.

Hinweis: In den jeweiligen Feldern zu den Berechnungsgrundlagen im Vergleichszeitraum ist jeweils "0" einzutragen.

Berechnungsgrundlagen

Das Unternehmen hat 50 oder mehr Mitarbeiter und einen Umsatz oder Bilanzsumme größer EUR 10 Mio. *
Hinweis: Solchen Unternehmen stehen 70% Verlustersatz zu.

Das Unternehmen hat weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder Bilanzsumme, der bzw. die EUR 10 Mio. nicht übersteigt *
Hinweis: Solchen Unternehmen stehen 90% Verlustersatz zu.

Verlustberechnung:

Hinweis: Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Ist-Werte vorliegen, sind die Werte bestmöglich zu schätzen.

	Vergleichszeitraum	Betrachtungszeitraum
Umsatzerlöse gemäß Punkt 4.4.1 der Richtlinien in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen	<input type="text"/>	100,55
Bestandsveränderungen, Aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge <i>Hinweis: Ausgenommen Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen und unten gesondert anzugebende verlustmindernde Erträge</i>	<input type="text"/>	100,45
Personalaufwendungen	<input type="text"/>	1000,25
Sonstige Aufwendungen <i>Hinweis: Inklusiv Materialaufwand, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, planmäßige Abschreibungen und berücksichtigungsfähiger Zinsaufwand, ausgenommen außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen</i>	<input type="text"/>	200,01

Weitere verlustmindernde Angaben (soweit diese nicht bereits bei der Ermittlung der Erträge und Aufwendungen in den obigen Feldern berücksichtigt wurden):

Versicherungsleistungen

Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geleistet werden
Hinweis: Lockdown-Umsatzersatz sind separat im Feld "Zuschüsse eines Lockdown-Umsatzersatzes" anzugeben.

Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit

Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

Zuschüsse eines Lockdown-Umsatzersatzes

Hinweis: Lockdown-Umsatzersatz sind nur dann anzugeben, wenn der Antragsteller in antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen auch teilweise einen Lockdown-Umsatzersatz erhalten hat.

Hinweis: Wurde ein Lockdown-Umsatzersatz beantragt, aber noch nicht ausgezahlt, muss mit der Antragstellung auf einen Verlustersatz abgewartet werden, bis der Lockdown-Umsatzersatz ausgezahlt wurde.

Hinweis: Bei Beantragung durch Beteiligte einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder atypisch stillen Gesellschaft ist hier der anteilige Umsatzersatz auch in diesem Feld anzugeben.

Beteiligungserträge

Auf Basis der oben eingetragenen Erträge sowie der oben eingetragenen Aufwendungen nach Abzug der Beträge gemäß Punkt 4.2.3 der Richtlinien, ergibt sich ein Verlust von insgesamt

Höhe des gemäß Antrag berechneten Verlustersatz

Auf Basis der oben eingetragenen Daten ergibt sich ein voraussichtlicher Verlustersatz in Höhe von *

Es wird beantragt, dass vom Verlustersatz unter Berücksichtigung der Förderbedingungen und FAQs und nach Abzug der verlustmindernden Beträge gemäß Punkt 4.2.3 der Richtlinien folgender Anteil in der 1. Tranche (70%) ausbezahlt wird *

Die Höhe des Verlustersatz wird durch die Finanzverwaltung automationsunterstützt nach den Richtlinien und aufgrund der Angaben im Antrag berechnet. Durch Anklicken akzeptiert der Antragsteller oder der Antragseinbringer für den Antragsteller, dass der Fördervertrag in Höhe dieses durch die Finanzverwaltung automationsunterstützt berechneten Betrags des Verlustersatz zustande kommt. *

Sollte sich später herausstellen, dass dieser Betrag von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen tatsächlich zustehenden Betrag des Verlustersatz abweicht, erklärt sich der Antragsteller oder der Antragseinbringer für den Antragsteller bereit, auch einen Fördervertrag abschließen zu wollen, der die tatsächlich zustehende Höhe des Verlustersatz, die in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien zu berechnen ist, zum Inhalt hat.

Ich bestätige als Parteienvertreterin oder Parteienvertreter in eigenem Namen, dass mir eine schriftliche Spezialvollmacht vom antragstellenden Unternehmen vorliegt. Diese reicht aus, um diesen Antrag auf Gewährung eines Verlustersatz samt allen richtlinienkonformen Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen über FinanzOnline im Namen und auf Rechnung dieses Unternehmens zu stellen. *

Bestätigungen und Verpflichtungen des Antragstellers für das Unternehmen

Für den Antragsteller und sein Unternehmen wird Folgendem zugestimmt:



- Durch das Einbringen dieses Antrags über FinanzOnline stellt der Antragsteller ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG auf Basis der vom Antragsteller und Antragseinbringer gelesenen [Förderbedingungen der COFAG](#). Nimmt die COFAG den Antrag des Antragstellers an, werden die Förderbedingungen Bestandteil dieses Fördervertrags.
- Der Antragsteller stimmt zu, dass die [FAQ](#) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Fördervertrags werden.
- Die COFAG darf den Verlustersatz im Rahmen dieses Fördervertrags nur in Einklang mit dieser Verordnung gewähren: Verordnung des Bundesministers für Finanzen nach § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend [Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatz durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH \(COFAG\)](#) in der jeweils geltenden Fassung (die "**Richtlinien**"). Daher bilden die Bestimmungen der Richtlinien auch einen wesentlichen Bestandteil des Fördervertrags.
- Der Antragsteller stimmt der [Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zu.
- Die Höhe des Verlustersatz wird in Einklang mit Punkt 4 der Richtlinien berechnet. Der Fördervertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Antragsteller zustande, indem die COFAG den Verlustersatz auf das im Antrag bekanntgegebene Konto überweist.

Für den Antragssteller und sein Unternehmen wird bestätigt:



- Das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen des Punkts 3.1. der Richtlinien (betreffend der Frage, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Punkt 3.1.8 der Richtlinien vorliegt, siehe aber unter "Unternehmen in Schwierigkeiten").
- Das Unternehmen ist nicht von der Gewährung eines Verlustersatz nach Punkt 3.2 der Richtlinien ausgenommen (bei Kündigungen in Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern, siehe aber in Einklang mit Punkt 3.2.4 der Richtlinien unter "Kündigungen statt Kurzarbeit in Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern").

Weiters wird bestätigt:



- Die Angaben in diesem Antrag sind richtig und vollständig.
- Sofern der Antragsteller berechtigt sein sollte einen Lockdown-Umsatzersatz zu beantragen wird für ihn bestätigt, dass er keinen Lockdown-Umsatzersatz mehr beantragen wird, nachdem dieser Antrag gestellt wurde.
- Der Antragsteller bestätigt, dass er keinen FKZ 800.000 in Anspruch nimmt. Sofern der Antragsteller bereits einen FKZ 800.000 beantragt hat, kann dennoch vor Antragstellung der Tranche II des FKZ 800.000 ein Verlustersatz beantragt werden, nachdem Tranche I des FKZ 800.000 durch die COFAG bereits ausgezahlt oder abgelehnt wurde. In diesem Fall bestätigt der Antragsteller, dass der FKZ 800.000 nicht mehr beansprucht wird und bereits erhaltene Zahlungen zurückgezahlt oder auf einen etwaig zustehenden Verlustersatz anzurechnen sind. Notwendige Korrekturen zwecks Einhaltung dieser Regelung erfolgen im Zuge der ersten oder spätestens der zweiten Tranche des Verlustersatzes.
- Der Antragsteller erfüllt die Verpflichtungen des Punkts 6.2 der Richtlinien.
- Schließlich werden die Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen gemäß Punkt 6.1 der Richtlinien abgegeben.

Als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätige ich die bestmögliche Schätzung der Höhe der Umsatzaufälle gemäß Punkt 4.4.3 der Richtlinien bzw. der Verluste gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien (Bestätigung der Prognoserechnung).



Der Antragsteller bestätigt, dass ein Umsatzausfall von mindestens 30% vorliegt.



Unternehmen in Schwierigkeiten

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn das Unternehmen des Antragstellers



- (a) ein "Mittleres Unternehmen" oder ein "Großes Unternehmen" ist, das am 31. Dezember 2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach der EU-Definition (Art. 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) war oder
- (b) ein "Klein- oder Kleinstunternehmen" ist, das am 31. Dezember 2019 in einem Insolvenzverfahren (das inkludiert auch Sanierungsverfahren) war.

Das Unternehmen des Antragstellers (Konzernbetrachtung) hat in den Jahren 2018, 2019 und 2020 "De-Minimis Beihilfen" erhalten in Höhe von:

Hinweis: De-Minimis Beihilfen von konzernial verbundenen Unternehmen sind einzurechnen und die Steuernummern dieser konzernial verbundenen Unternehmen im nächsten Feld einzutragen.

Wenn das Unternehmen Teil eines Konzerns ist und Unternehmen dieses Konzerns 2018, 2019 und 2020 De-Minimis Beihilfen erhalten haben, sind die Steuernummern der Konzernunternehmen anzugeben, die in den letzten drei Jahren De-Minimis Beihilfen erhalten haben (dazu zählen auch die in der COVID-19 Krise von der COFAG als De-Minimis Beihilfen gewährte Zuwendungen).

Hinweis: Bei mehreren Steuernummern sind diese mit ";" (Strichpunkt) getrennt einzutragen

zb.: 091234567;087654321

181 Zeichen frei

Hinweis: Die Grenze zwischen „Klein- und Kleinstunternehmen“ und „Mittleren und Großen Unternehmen“ liegt bei der EU-Definition bei 50 beschäftigten Mitarbeitern und einem Jahresbruttoumsatz oder Bilanzsumme von 10 Millionen Euro.

Sollten Sie Fragen haben, was "De-Minimis Beihilfen" sind, welche weiteren Unternehmen als Konzernunternehmen zu berücksichtigen sind und welche Unternehmen als Kleinst-, Klein-, Mittlere- und Großunternehmen zu qualifizieren sind, lesen Sie bitte die FAQs.

Kündigungen statt Kurzarbeit in Unternehmen von mehr als 250 Mitarbeitern

Dieses Feld ist nur anzukreuzen, wenn das Unternehmen des Antragstellers zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter - gemessen in Vollzeitäquivalenten - beschäftigt und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt hat statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, aber detailliert dargelegt und begründet werden kann, warum ohne die Kündigungen der Fortbestand des Unternehmens (Betriebsstandortes) in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Diese Begründung wird am Ende dieses Formulars als pdf hochgeladen.



Kündigung statt Kurzarbeit: Begründung gemäß Punkt 3.2.4 der Richtlinien für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter

Bitte laden Sie hier die Begründung gemäß Punkt 3.2.4 der Richtlinien hoch.



Datei auswählen

Keine Ausgewählt

Speichern

Prüfen und Einbringen